
DOK 15.3

Reglement Volleyball

Ausgabe März 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen & Spielreglement	2
2.	Durchführung & Organisation	2
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Kategorien & Anmeldung.....	2
4.1.	Stärkekassen	2
4.2.	Kategorien	2
4.3.	Teamgrösse	3
4.4.	Teilnahme- & Spielberechtigung	3
4.5.	Anmeldung & Spielmodus	3
5.	Start- & Haftgelder	3
5.1.	Startgeld	3
5.2.	Haftgeld	3
6.	Austragungsmodus	3
6.1.	Spielfeld / Material.....	3
6.2.	Spielbetrieb	4
6.3.	Wertung	4
7.	Verbandsmeistertitel & Preise.....	4
8.	Schiedsrichter/-innen	4
9.	Wettkampf-Tenues.....	4
10.	Proteste.....	4
10.1.	Vorgehen & Protestgebühr	4
10.2.	Schiedsgericht.....	5
11.	Schlussbestimmungen	5

1. Grundlagen & Spielreglement

Gespielt wird nach dem neusten Reglement von Swiss Volley:

Link: <https://www.volleyball.ch/verband/services/downloads/reglemente/>

Herausgeberin: Swiss Volley

2. Durchführung & Organisation

Die Verbandsmeisterschaft Volleyball der Sport Union Schweiz (SUS) findet nach Möglichkeit anlässlich des Sportfestes statt. Volleyball wird nicht als eigenständige Verbandsmeisterschaft durchgeführt. Der Fachspezialist/die Fachspezialistin Volleyball ist im OK vertreten oder wird mit den wichtigsten Unterlagen durch das OK versorgt. Der organisierende Verein ist verantwortlich für die Sicherheit. Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

3. Zuständigkeiten

Hauptansprechpartner für den Veranstalter ist die Sport Union Schweiz. Die Zuständigkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle geregelt. Die SUS liefert auf Anfrage Statistiken über bisherige Verbandsmeisterschaften.

	Verbandsmeisterschaften	
	RV	SUS
Suche eines Organisators & Vergabe der VM		X
Hauptansprechpartner/in für das OK		X
Übergabevertrag Verbandsmeisterschaften		X
Unterstützung des OK in der Planung und Umsetzung		X
Teilnahme an OK-Sitzungen oder Einforderung Protokolle		X
Abnahme Wettkampfanlagen vor dem Wettkampfstart		X
Einforderung von nützlichen Unterlagen vom OK*		X
Reglemente & Weiterentwicklung Wettkämpfe		X
Organisation & Überreichung Wimpel Verbandsmeister		X

* Statistiken und Berichte pro OK-Ressort, OK-Organigramm sowie Meilensteinplanung

4. Kategorien & Anmeldung

4.1. Stärkeklassen

Es können zwei verschiedene Stärkeklassen angeboten werden:

- A = mit Lizenz
- B = ohne Lizenz (max. 1 Spielerin/Spieler mit Lizenz)

4.2. Kategorien

Es können folgende Spiel-Kategorien angeboten werden:

- Damen
- Herren
- Mixed (mind. 3 Damen auf dem Spielfeld)

Eine Kategorie wird nur ausgetragen, wenn sich mindestens 3 Teams anmelden.

4.3. Teamgrösse

Pro Team können maximal 12 Spielerinnen/Spieler gemeldet werden. Es sind immer 6 Spielerinnen/Spieler auf dem Feld.

4.4. Teilnahme- & Spielberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der SUS sowie von externen Verbänden. Es erfolgt eine gemeinsame Klassierung. Jede Person ist nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Damen dürfen in Herren-Mannschaften spielen, Herren jedoch nicht in Damen-Mannschaften. Verbandsmeister können nur Teams werden, welche namentlich bei der Sport Union Schweiz gemeldet sind.

4.5. Anmeldung & Spielmodus

Der Anmeldeschluss wird vom Organisator in Absprache mit dem Fachspezialisten/der Fachspezialistin Volleyball der SUS festgelegt und in der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften müssen termingerecht gemeldet werden. Der Spielmodus und der Spielplan werden vom Organisator in Absprache mit dem Fachspezialisten/der Fachspezialistin Volleyball der SUS erstellt. Der Organisator kann Kategorien/Stärkeklassen in Rücksprache mit den angemeldeten Teams und dem Fachspezialisten/der Fachspezialistin Volleyball zusammenlegen.

5. Start- & Haftgelder

5.1. Startgeld

Der Veranstalter kann für alle Teilnehmenden ein Startgeld verlangen. Die Höhe ist dem Organisator überlassen, muss aber mit der SUS abgesprochen werden. Im Startgeld inbegriffen ist der Grundbetrag für die Organisation, das offizielle Programm sowie die Preise. Bei Nichtantreten des Wettkampfs verfällt das Startgeld an den Organisator.

5.2. Haftgeld

Der Organisator regelt in der Wettkampfausschreibung, ob ein Haftgeld einbezahlt werden muss, wie hoch der Betrag ausfällt und in welchen Fällen ein Abzug erfolgt.

6. Austragungsmodus

6.1. Spielfeld / Material

Es wird in der Halle gespielt. Die Bodenmarkierung muss dem gültigen Reglement angepasst sein. Pro Spielfeld muss folgendes Material bereitgestellt werden:

- Regelkonformes Volleyballnetz
- Zwei Antennen
- Anzeigetafel mit Zahlen bis mind. 30
- Schwedenkasten für Schiedsrichterin/Schiedsrichter
- Je eine Sitzgelegenheit für den Schreiber und die Auswechselspieler
- Handpfeife und Schreibmaterial

6.2. Spielbetrieb

In jeder Kategorie wird auf 2 Gewinnsätze bis 25 Punkte gespielt. Im Entscheidungssatz wird bis 15 Punkte, mit 2 Punkten Differenz gespielt. Der Veranstalter kann den Spielbeginn auf 3:3 oder 5:5 festlegen. Pro Satz kann jede Mannschaft ein Timeout verlangen. Die weiteren Details des Spielbetriebs legt der Organisator in Absprache mit dem Fachspezialisten / der Fachspezialistin Volleyball der SUS fest und gibt diese spätestens mit dem Spielplan bekannt.

6.3. Wertung

Für ein gewonnenes Spiel gibt es 2 Spielpunkte, bei einem verlorenen Spiel keine Spielpunkte. Für die Rangierung ist folgende Reihenfolge massgebend:

- Spielpunkte
- Satzverhältnis
- Direkte Begegnung
- Punkterhältnis

7. Verbandsmeistertitel & Preise

Die erst- bzw. bestplatzierte Mannschaft der SUS in der höchsten ausgetragenen Stärkeklasse wird Verbandsmeister der SUS. Der Verbandsmeistertitel wird in den Kategorien Damen, Herren und Mixed vergeben. Der Verbandsmeister erhält einen Wimpel, welcher von der SUS organisiert und finanziert wird. Die Beschaffung, Gestaltung, Finanzierung und Abgabe der Auszeichnungen (Pokale, Medaillen, Preise, etc.) werden dem Organisator überlassen. Es muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden, welche Preise abgegeben werden. Wird die Verbandsmeisterschaft anlässlich eines Sportfestes durchgeführt, sind zwingend Medaillen für alle Teilnehmenden abzugeben.

8. Schiedsrichter/-innen

Jede Mannschaft stellt eine Schiedsrichterin/einen Schiedsrichter sowie eine Schreiberin/einen Schreiber. Eine namentliche Meldung ist nicht erforderlich. Die Einteilung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erfolgt durch den Organisator. Nach Möglichkeit ermöglicht der Organisator, dass diese selbst auch in einem Team mitspielen können.

9. Wettkampf-Tenues

Wettkampf-Tenues mit Werbung gegen ethische Bestimmungen (z.B. Alkohol, Rauchwaren, Suchtmittel, menschliche Würde) sind nicht gestattet. Sollte ein Verein solche Werbung tragen, ist er nicht startberechtigt, bis er andere Tenues (z.B. Ausleihe eines anderen Vereins) trägt. Solche Vorfälle sind der Geschäftsstelle der Sport Union Schweiz zu melden.

10. Proteste

10.1. Vorgehen & Protestgebühr

Proteste und Einsprachen müssen spätestens eine Stunde nach dem Vorfall schriftlich an die Turnierleitung gestellt werden. Es muss eine Protestgebühr von CHF 100 hinterlegt werden, welche bei Abweisung des Protests an den Organisator verfällt. Wird der Protest gutgeheissen, wird die Gebühr zurückerstattet. Über Proteste und Einsprachen entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar nach dessen Einreichung.

10.2. Schiedsgericht

Über Proteste und Einsprüche entscheidet an Ort und Stelle ein Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung, nach Anhören der Parteien und Zeugen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern: Der Fachspezialist/die Fachspezialistin Volleyball der SUS sowie 2 Mitglieder des Organisators. Das Schiedsgericht muss neutral sein. Kein Mitglied des Schiedsgerichts darf einem beteiligten Verein oder der Spielleitung des zu verhandelnden Spieles angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen bei einer Abstimmung sich der Stimme nicht enthalten. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim und der Entscheid des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

11. Schlussbestimmungen

Der Zentralvorstand der Sport Union Schweiz ist gemeinsam mit dem Organisator und dem entsprechenden Regionalverband berechtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Alle drei Parteien müssen einer Anpassung zustimmen und wenn eine abweichende Bestimmung erlassen wird, muss diese an der darauffolgenden Planungskonferenz zur Diskussion kommen (inkl. allfälliger Reglementsanpassungen).

Anpassungen an diesem Reglement werden von der Planungskonferenz genehmigt. Das vorliegende DOK wurde an der Planungskonferenz am 22. Februar 2025 genehmigt, tritt per 1. März 2025 in Kraft und ersetzt das frühere DOK 15.11 sowie einzelne Bestimmungen des ehemaligen DOK 12.1.